



# Hygienekonzept

## Umsetzung der Vorgaben

### zur Eindämmung der Corona-Pandemie

Stand: 14.12.2021

#### Inhalt und Ziel

Der Sport ist für viele Menschen ein wichtiger Bestandteil des Lebens. In Zeiten von Corona unterliegt der Sportbetrieb einigen Einschränkungen, ist aber möglich. Damit der Sportbetrieb weiterhin durchgeführt werden kann und letztendlich nicht fahrlässig Menschenleben in Gefahr geraten, ist ein verantwortungsvolles Handeln unabdingbar. Dieses Hygienekonzept mit seinen Leitlinien bildet die Basis für ein solches Handeln und ist vollumfänglich einzuhalten und umzusetzen. Neben Übergreifenden Regelungen enthält dieses Konzept auch spezifische Regeln für die Nutzung der einzelnen Sportstätten. Das Konzept wird bei Änderung der Rahmenbedingung oder aus den gemachten Erfahrungen gegebenenfalls angepasst und anschließend allen Beteiligten zur Verfügung gestellt.

**Wir appellieren eindringlich an alle Beteiligten diese Leitlinien ernst zu nehmen und danach zu Handeln. Sollten wir feststellen, dass dies nicht der Fall ist, werden wir gegebenenfalls einzelne Sportangebote wieder einstellen.**

#### Grundlagen

- Niedersächsische Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie in der jeweils aktuellen Fassung. Die für die aktuelle Warnstufe geltende Regelung wird kompakt in der folgenden Abbildung aufgezeigt.
- Die jeweils gültigen Verordnungen vom Landkreis Stade
- Zur Ausübung des Sports nutzen wir die Sporthallen und den Sportplatz. Beides befindet sich im Besitz der Samtgemeinde Fredenbeck (SG). Die SG ist natürlich auch verpflichtet die o.g. Vorgaben einzuhalten und organisiert die dazu notwendigen Voraussetzungen (Reinigungsturnus, Arbeitsabläufe uvm.). Sich daraus für den VfL ergebene Vorgaben werden ebenfalls in diesem Konzept berücksichtigt, bzw. wird das Hygienekonzept-Sporthallen der Gemeinde in der jeweils gültigen Fassung beachtet.
- All diese Vorgaben haben keinen Wert, wenn wir sie nicht einhalten. Daher ist **der gesunde Menschenverstand** ebenfalls als eine wichtige Grundlage zu nennen.

#### Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Kompetenzen

In den Handlungsempfehlungen und Vorgaben wird die Ernennung eines Corona-Beauftragten gefordert. In einem Verein wie dem VfL Kutenholz kann diese Aufgabe nicht von ein oder zwei Personen übernommen werden. Aus diesem Grund unterscheiden wir hier zwischen den (Sparten-)übergreifenden Corona-Beauftragten (die Mitglieder des geschäftsführenden

Vorstands) und den Corona-Beauftragten im einzelnen Sportangebot, welches in der Regel die Übungsleiter/in ist. Im Folgenden werden diese Rollen kurz beschrieben:

#### Der Vorstand (übergreifender Corona-Beauftragter)

- informiert sich und alle Beteiligten über Änderungen in den Grundlagen (s.o.)
- erstellt und aktualisiert dieses übergreifende Hygienekonzept auf Basis der aktuellen Vorgaben/Grundlagen und in Abstimmung mit der SG.
- nehmen die speziellen Erweiterungen für einzelnen Sportangebote in dieses Konzept auf.
- erstellen Vorlagen (Anwesenheitslisten...).
- entscheiden darüber, ob die einzelnen Sportangebote durchgeführt werden können/dürfen.

#### Die Sparten-/Übungsleiter

- prüfen, ob eine Durchführung ihres Sportangebotes unter Berücksichtigung der aktuellen Vorgaben möglich und gewollt ist oder vielleicht ein Alternativ-Training angeboten werden soll.  
Hinweis: Prio 1 bei der Entscheidung: Kann ich/können wir die aufgestellten Regeln wirklich einhalten. Der Drang nach Bewegung und den geliebten Sport hat leider nur Prio 2.
- stimmen sich regelmäßig mit dem Vorstand über spezielle Anforderungen/Konzepte ab
- übernehmen die Rolle des Corona-Beauftragten für ihr Sportangebot (siehe folgenden Absatz) oder benennen diese und teilen die Namen dem Vorstand mit.

#### Die Corona-Beauftragten (je Sportangebot)

- informieren die Teilnehmer über die Leitlinien aus diesem Dokument.
- erfassen die Teilnehmer in der Anwesenheitsliste und senden diese an die Schriftwartin des VfL (Barbara Spiegel) im wöchentlichen Rhythmus. Möglichst in digitaler Form (pdf oder Foto).  
Neben den Anwesenden sollen auch die Personen gemeldet werden, die aufgrund relevanter Erkrankungssymptome von der Teilnahme ausgeschlossen wurden.
- überwachen und stellen sicher, dass die hier aufgeführten Vorgaben und Leitlinien eingehalten werden.
- **Bei Nichteinhaltung der Vorgaben schließen sie einzelne Personen vom Sportangebot aus oder brechen, falls notwendig, das Sportangebot ab. In beiden Fällen informieren sie den Vorstand.**

## Allgemeine Regeln

In diesem Kapitel werden die grundsätzlich zu befolgenden Regeln aufgeführt. Zusätzliche Regeln hinsichtlich der genutzten Sportstätten und dem Sportangeboten sind Inhalt der folgenden Kapitel.

- Allgemeine Verhaltensregeln
  - Personen sollen wenn möglich einen Abstand von mindestens 1,5, besser 2 Metern zu anderen Personen einhalten.
  - Bei Husten oder Niesen von anderen Personen wegdrehen, ein Taschentuch nutzen oder zur Not die Armbeuge nutzen.
  - Regelmäßig Händewaschen, besser desinfizieren.
  - Mund-/Nasenschutz tragen, auch wenn es nicht zwingend vorgeschrieben ist.
  - Räume regelmäßig lüften.
- Allgemeine Regeln im Sportbetrieb
  - Eine Teilnahme am Sportangebot ist bei relevanten Krankheitssymptomen wie

z.B. Fieber und Husten ausgeschlossen. Das betreffende Mitglied muss von der Sportstätte fernbleiben. Die Entscheidung obliegt dem Übungsleiter/Corona-Beauftragten.

- Wird Kenntnis über die Infektion einer Person aus dem Teilnehmerkreis erlangt, so muss der Sportbetrieb umgehend eingestellt und der Vorstand informiert werden.
- Jeder Übungsleiter/Corona-Beauftragter kann entscheiden, ob er bei seinem Sportangebot die 2-G-Regelung anwendet, auch wenn nur eine 3-G-Regelung gefordert ist.
- Das Betreten und Verlassen der Sportstätte muss auf direktem Weg erfolgen. Fahrgemeinschaften sollen nicht genutzt werden.
- Der Einhaltung des Mindestabstands muss immer zu allen anderen Personen auf der Sportanlage eingehalten werden. Dies gilt für den Parkplatz und den Weg zur Sportanlage, sowie den Geräteraum und anderen Räumen zur Aufbewahrung von Sportmaterial sowie der Nutzung der WC Anlagen, aber auch bei Sportarten wo das Einhalten des Mindestabstandes möglich ist.
- Umarmen, Abklatschen... sollte vermieden werden.
- Entstandener Müll sollte von jedem Teilnehmer selbst mitgenommen werden.
- Trainingshilfsmittel, wie z.B. Hütchen, Ringe oder Koordinationsleitern sollen regelmäßig gereinigt oder desinfiziert.
- Zur Nachverfolgung einer möglichen Infektionskette ist zu dokumentieren, welche Person(en) wann und wie lange auf der Sportanlage waren. Eine entsprechende Liste ist vom Corona-Beauftragten zu führen und dem Vorstand zuzusenden (möglichst digital).

## Nutzung der Sporthalle

Für die Nutzung der Sporthalle wurde von der Gemeinde ein grundsätzliches Hygienekonzept für die Besucher der Sporthalle bereitgestellt (siehe folgende Abbildung). Dieses Konzept gilt nicht für die Sportler/Nutzer. Hier bilden die Vorgaben aus Niedersächsischen Coronaverordnung und die Basis für die hier aufgeführten Regeln bildet.

Basierend auf dem Konzept der Gemeinde und den sonstigen Verordnungen werden folgende Regelungen festgelegt:

- Grundsätzlich gelten bei der Nutzung der Sporthalle die Regeln aus dem Absatz „Allgemeine Regeln“
- Für den Zutritt zur Sporthalle gilt die 2-G-Plus Regelung. Die Übungsleiter / Corona-Beauftragten kontrollieren die entsprechenden Nachweise. Bei einer Begrenzung von 10 m<sup>2</sup> pro sporttreibende Person und der Wahrung der Abstände kann auf die Tests verzichtet werden.
- Der Eintritt in die Sporthalle (gilt für Sportler und Zuschauer) ist sowohl bei allgemeinen Krankheitssymptomen als auch bei Fieber, Husten und Erkältungserscheinungen nicht gestattet.
- In der gesamten Sporthalle, einschl. Eingangsbereich, Flure, Treppenhaus, Tribüne und Umkleidekabine ist ein Mund-Nasen-Schutz (FFP2 Maske) zu tragen. Die gilt nicht bei der Ausübung des Sports.
- Am Eingang der Sporthalle wird sich per LUCA oder in die Anwesenheitsliste eingetragen.

- Vor dem Eintritt in die Sporthalle sind die Hände zu desinfizieren.
- Den ausgehängten Regeln und Hinweisschildern ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
- Ein Verkauf von Speisen ist ausgeschlossen. Getränke werden in Glasflaschen oder Einwegverpackungen verkauft, Kaffee/Tee aus Einwegbecher. Dies geschieht im Kreisverkehr und mit 1,5 m Abstand. Verkäufer und Käufer tragen einen Mundschutz.
- Der Umkleide- und Duschbereich ist geöffnet und darf nur von einer Mannschaft gleichzeitig betreten werden.
- Beim Betreten des Spielfeldes/der eigentlichen Sporthalle ist darauf zu achten, dass Ausgang und Eingang durch unterschiedliche Türen erfolgen. Es werden entsprechende Hinweisschilder angebracht.
- Die Treppe zur Zuschauertribüne wird jeweils von rechts rauf- bzw. runtergegangen. Es ist darauf zu achten, dass „Gegenverkehr“ vermieden wird.
- Die Sportler / Mannschaften halten sich überwiegend in der Sporthalle/Spielfeld auf.

## Nutzung der Tennisanlage

Für die Nutzung der Tennisanlage wurde ein eigenes Konzept erstellt.

## Nutzung Sportplatz inklusive Umkleiden

Der Sportplatz und die Umkleidekabinen wird nur durch den FC Mulsum/Kutenholz genutzt. Der FC erstellt ein eigenes Hygienekonzept in dem die weiteren Details beschrieben werden.

## Nutzung Mannschaftsheim

- Das Mannschaftsheim wird für Sitzungen/Zusammenkünfte des Vorstandes oder der Sparten genutzt.
- Grundsätzlich gelten bei der Nutzung des Mannschaftsheims die Regeln aus dem Absatz „Allgemeine Regeln“
- Für den Zutritt gilt die 2-G-Plus Regelung.
- Der Verantwortliche für die Zusammenkunft kontrolliert die entsprechenden Nachweise.
- Das Tragen eines Mund-/Nasenschutzes (FFP2 Maske) während der Veranstaltung ist Pflicht. Getränke werden in Glasflaschen oder Einwegverpackungen verkauft, Kaffee/Tee aus Einwegbecher.
- Der Zugang erfolgt über den Flur. Verlassen wird der Raum über die Ausgangstür am anderen Ende des Raumes.